

Geber des Wechsels war verschollen. Nun wurde auf das Giro geklagt, und die armen Leute kamen in das unangenehme Verhältniß, den Wechsel an den bezahlen zu müssen, welcher das Giro erhalten hat. Wer in dem Geschäfte nicht bewandert ist, möchte Bedenken tragen, die Feder an einen Wechsel zu setzen und seinen Namen zu schreiben. Die Ansicht unserer Väter, daß man ein so schwieriges Geschäft nur Leuten anvertrauen dürfe, die schon eine gewisse Geschäftskennntniß erlangt hätten, endlich aber auch der Vorgang anderer Staaten, welche die Wechselbarkeit als ein besonderes Privilegium, als ein jus singulare betrachtet haben, das nur dem Kaufmannsstande beigelegt ist, haben diese Bestimmung des Paragraphen hervorgerufen, wo über die Wechselbarkeit entschieden ist, daß gewöhnliche Geschäftsfähigkeit nicht ausreicht, um Wechselgeschäftsfähigkeit zu begründen. Die Sache ist nicht vom juristischen Standpunkte zu betrachten, sondern sie gehört zur Politik der Gesetzgebung. Es wäre die Frage demnach, was für einen Grad der Geschäftsbildung trauen wir dem sächsischen Volke zu, um danach bestimmen zu können, daß mit dem 21. Jahre schon der Zeitpunkt erreicht sei, wo ein junger Mann in Wechselgeschäften mit Sicherheit verfahren könne. Die Staatsregierung hat ein historisches Argument für sich. Wir haben bis jetzt das 25. Altersjahr für die Wechselbarkeit bestimmt, und ich bemerke, wenn auch in der Seele manches Juristen, vielleicht auch einiger Gesetzgeber an den rigor cambialis gedacht worden ist, so ist er doch nicht das einzige Motiv dieser Bestimmung gewesen, sondern hauptsächlich die Betrachtung der Gefährlichkeit des Geschäfts. Hier muß ich es dem Urtheile der Kammer überlassen, welches sie über die Geschäftsfähigkeit der sächsischen Nation hat. Ich glaube aber allerdings, daß es unter dem sächsischen Volke sehr viele junge Leute giebt, welche nicht fähig sind, das Verhängnisvolle des Wechselgeschäfts zu beurtheilen. Ich glaube, daß man in dieser Hinsicht wohlthat, die Zeit, wo man sie für wechselfähig erklärt, in dem Sinne, wie ihn die Deputation aufgestellt hat, für fähig, sich durch Ausstellung, durch Acceptation oder Indossament in die Verbindlichkeit, zu zahlen, oder zu rembourfiren, einzulassen, schlechterdings beizubehalten. Was aber das weibliche Geschlecht betrifft, so hat man in Sachsen den Satz angenommen, nur eine foemina mercatrix, eine Frauensperson, welche auf eigne Rechnung ein mercantiles Geschäft betreibt, sei wechselfähig. Auch dieses ist beobachtet worden, und man hat keinen Nachtheil gesehen. Mithin hat gewissermaßen die Erfahrung bestätigt, was in dem Gesetze ausgesprochen ist. Ich glaube aber nicht, daß in dieser Beziehung Sachsen jetzt merklich anders stehe, als zu der Zeit, wo das Gesetz erlassen wurde. Ich trage im Namen der Regierung darauf an, daß das 25. Lebensjahr wechselfähig mache, und auf Beibehaltung der Vorschrift, daß eine Frauensperson nur als foemina mercatrix in die Wechselverbindlichkeit eintrete.

Bürgermeister Behner: Dieses Capitel ist allerdings von großer Wichtigkeit. Inzwischen muß ich gestehen, daß ich kein Bedenken gefunden habe, auf die Vorschläge der De-

putation einzugehen. Wenn das Deputationsgutachten angenommen wird, so ist ausgesprochen, daß Jeder als wechselfähig betrachtet werden kann, wenn er dispositionsfähig, also 21 Jahre alt geworden ist. Das scheint ein ganz richtiger Grundsatz, wenn ich berücksichtige, daß nicht vom Wechselarrest, welcher ein modus executionis ist und in einem andern Gesetze behandelt werden soll, sondern, wie der Herr Commissar auseinandergesetzt hat, nur vom Eingehen einer Wechselverbindlichkeit die Rede ist. Nun hat, so viel ich verstanden habe, der Herr Commissar dem erstens die Gefährlichkeit des Geschäfts entgegengesetzt. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß derjenige, welcher eine Wechselverbindlichkeit übernimmt, gezwungen ist, auf bloße Namensunterschrift zu bezahlen, und daß er zur Bezahlung ohne processualische Weiterung angehalten werden kann. Darin finde ich nichts Gefährliches. Wenn man auf die Gefährlichkeit der Geschäfte in der Gesetzgebung Rücksicht nehmen wollte, so müßte man noch viel weiter gehen. Ich halte es für ein höchst gefährliches Geschäft, ein Gut für 100,000 Thaler zu kaufen. Das kann aber Einer, der 21 Jahre alt ist, weshalb soll er nun keine Wechselverbindlichkeit eingehen können? Ich halte es für gefährlich, einen Societätscontract einzugehen, wo man nicht immer weiß, ob der Gesellschafter das ist, was man voraussetzt. Hier ist doch die Gefahr weit größer, als bei dem Wechsel. So giebt es noch viele Fälle. Ein zweiter Grund, den er anführte, war, daß man einen Menschen von 21 Jahren für weniger erfahren halten müsse, als einen von 25 Jahren. Im Durchschnitt mag ich das nicht behaupten. Ich habe Leute von 21 Jahren gekannt, die geschiedter waren, als Leute von 50 und mehr Jahren. Es kommt Alles auf die Anlage und Ausbildung an. Hat Gott einen jungen Menschen nicht stiefmütterlich behandelt, so wird er mit 21 Jahren wissen, daß er eine gefährliche Verbindlichkeit übernimmt, wenn er einen Wechsel ausstellt; er wird aber auch wissen, daß er ein gefährliches Geschäft übernimmt, wenn er ein Gut für 100,000 Thaler kauft. Man überlasse es seiner eigenen Beurtheilung. Was übrigens die Erfahrung anlangt, so ist unsere jetzige Zeit eine ganz andere, und das historische Recht hierbei ganz außer Berücksichtigung zu lassen. In früherer Zeit hat man gute Gründe gehabt, ganze Classen von dem Gesetze auszunehmen, weil sie nicht die nöthige Geschicklichkeit haben konnten, um in ihren eigenen Sachen ein richtiges Urtheil zu fällen. Sie mußten eine gewisse Vormundschaft haben. Das lag mehr in der damaligen kümmerlichen Bildung. Jetzt leben wir in einer andern Zeit. Die Menschen werden von Jugend auf mit Kenntnissen bereichert. Das, wovon sie früher kaum in spätern Jahren eine Idee hatten, das erfahren sie jetzt schon, wenn sie jung sind. Warum sollen wir nicht annehmen, daß wir es mit ganz andern Menschen zu thun haben? Nehmen wir aber das an, so müssen wir auch annehmen, anders gebildete Menschen haben andere Ansichten und erfordern andere Gesetze. Wir müssen uns fragen, wo leben wir, und sind die Menschen so gebildet, daß man ihnen in die Hände geben kann, was man ihnen vor vielen